

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 12/10 BH

L 30 R 960/06 (LSG Berlin-Brandenburg)

S 16 RA 1375/02 (SG Berlin)

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 8. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung eines Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres für Versicherte mit anerkannter Schwerbehinderung über den 31.12.1991 hinaus bis zum 31.5.1994 verneint, da der Kläger in diesem Zeitraum Einkünfte in rentenschädlicher Höhe erzielt habe. Den mit Schreiben vom 17.12.2009 gestellten Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat der Senat mit Beschluss vom 27.5.2010 - B 5 R 26/09 BH - abgelehnt. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass der Kläger die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die spätestens am 23.2.2010 endete, und damit verfristet beim Bundessozialgericht (BSG) eingereicht habe. Mit Schreiben vom 14.6.2010 - eingegangen am 24.6.2010 - hat der Kläger die "Umwälzung des Beschlusses ... vom 27.5.10" begehrt, da das Urteil des LSG nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei und er zudem das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst Anfang Februar 2010 erhalten habe.
- 2 Der Senat wertet die Eingabe vom 14.6.2010 als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.10.2009.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist auch in der Sache abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht ersichtlich, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.



- 6 Der Kläger hat ab dem 1.6.1991 Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbehinderung iS des § 1 Schwerbehindertengesetz nach § 25 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) bezogen. Dass § 25 AVG auch über den 31.12.1991 hinaus auf den genannten Rentenanspruch des Klägers anwendbar ist, ergibt sich bereits aus § 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Ebenso ergibt sich aus dem Gesetz selbst, nämlich § 25 Abs 4 AVG, dass der Anspruch auf ein Altersruhegeld nach Abs 1 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur besteht, wenn insbesondere bestimmte Grenzbeträge nicht überschritten werden.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist kein Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) feststellbar. Insoweit rügt der Kläger, der Berichterstatter im Berufungsverfahren, Richter am LSG B , habe nicht zu erkennen gegeben, dass er dem Vorbringen des Klägers, im streitigen Zeitraum keine Einkünfte in Kanada erzielt zu haben, nicht folgen werde. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte hinzuweisen oder diese mit den Beteiligten zuvor zu erörtern, gibt es nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3*). Auch im Übrigen sind Verfahrensmängel nicht zu erkennen.
- 8 Die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

